Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 18 (1911)

Heft: 52

Rubrik: Pädagogisches Allerlei

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pädagogisches Allerlei.

1. Der Religionsunterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule. Unter Nr. 14558 vom 9. November ist folgender Erlaß des R. Kath.

Oberschulrates in Württemberg ergangen:

Nach Art. 3 des Volksschulgesetzes bilben die allg. Fortbilbunge. und Sonntageschulen eine Fortfetjung der Boltsichulen. Die für lettere nach Art. 2 Abs. 7 des genannten Gefetes geltende Bestimmung, daß der Religionsunterricht von dem Ortsgeistlichen unter angemeffener Teilnahme der Lehrer zu erteilen ift, findet daher auch auf den Religionsunterricht in den alla. Fortbildunge: und Sonntageschulen Unwendung, ber nach dem auf Grund Art. 10 des Gefeges vom 22. Märg 1895 erlassenen Lehrplan ein Pflichtfach biefer Schulen bildet. Hieraus ergibt fich, daß, wenn der in erfter Linie verpflichtete Beiftliche an der Erteilung des Religionsunterrichtes in der allg. Fortbildungs= und Sonntageschule verhindert ift, für ihn der Lehrer einzutreten hat. Soweit ber Lehrer ben Religionsunterricht erteilt, ift ihm für jede Unterrichtsftunde nach Art. 37 eine Mark wie für eine folche in den weltlichen Fächern zu bezahlen. Bur Unwohnung bei bem Religionsunterrichte bes Beiftlichen und zur Beihilfe für biefen Unterricht in ben allgemeinen Fortbildunge und Sonntageschulen ift der Lehrer nicht verpflichtet. Die Religionsunterrichtsftunden find bei Festsegung bes Ctundenplans zu Beginn des Schuljahrs jum voraus zu bestimmen und zwar fortlaufend in Jahrestursen der betr. Schule, nicht etwa auf einen einzelnen Teil der Gesamtunterrichtszeit zusammenzudrängen. hiervon ift ben Lehrern und Religionslehrern Eröffnung ju machen.

2. Aus einem italienischen Geographiebuch. Im Leitfaden der Geographie von G. Olivati und G. Marina werden unter dem Titel "Politische Einteilung Italiens" angeführt: A. Das Königreich Italien. B. Italienische Gebiete, die nicht zum Königreich Italien gehören: 1. Unabhängige Staaten, St. Marino und Monaco. 2. Italienische Gebiete unter fremder Oberherrschaft. Dazu zählen als unter "schweizerischer Oberherrschaft" stehend der Kanton Tessin, einige Täler Graubündens

und ber obere Teil bes Tales ber Diveria. (?)

Das Buch ift in der fiebenten Auflage erschienen.

3. Der Lehrer im Religionsunterricht. Der R. Kath. Oberschulrat Württembergs hat an die famtlichen Bezirksschulinspektorate folgenden

Erlaß gerichtet (Nr. 15389 vom 4. November):

Es sind in letter Zeit wiederholt Alagen darüber zur Kenntnis des Oberschulrats gekommen, daß Lehrer bei der vorgeschriebenen Teilnahme am Religionsunterrichte des Geistlichen sich mit Korrekturen, Privatarbeiten u. a. beschäftigen. Dies wird den Lehrern andurch ausdrücklich untersagt. Die richtige Ausübung der Beihilfe zum Religionsunterricht verlangt, daß die Lehrer ihre ganze Aufmerksamkeit dem
Religionsunterricht des Geistlichen und dem Verhalten der Schüler zuwenden, wie denn auch in der ordnungsmäßigen Durchführung des
Religionsunterrichtes von Geistlichen und Lehrern davon auszugehen ist,
daß der Unterricht im Anteil des Geistlichen wie des Lehrers ein Ganzes

bildet. Bei diesem Anlaß wird auch wiederholt (vgl. Erlaß vom 31. März 1911 Ar. 4608 Ar. 3), daß die Besteiung von der Teilnahme des Lehrers am Religionsunterricht des Geistlichen nicht vom Geistlichen verfügt werden kann, sondern Sache des Oberschulrats ist, wenn (nicht) besondere Gründe eine Ausnahme rechtsertigen. Hiervon ist den Klassen-lehrern und Religionslehrern gegen Unterschrift Eröffnung zu machen.

4. Ein padagogischer Elternabend wurde in Klosters abgehalten. Pfarrer Fritz Bar von Schiers hielt einen Vortrag über Heinrich Pestalozzi, der mit größtem Beifall aufgenommen wurde. Also burgern

fich nach und nach auch bei une die Elternabende ein.

5. Für die Förderung des Turnwesens beschloß der Große Rat von Graubunden den Mehrbetrag der eidgenössischen Schulsubvention, den die neue Volkszählung gebracht hat, im Betrage von Fr. 10000 jährlich zu verwenden. Ein schöner Lupf und Stupf!

Breisausschreiben der schweiz. gemeinnütigen Gefellschaft.

Auf Anregung ihrer Bilbungstommission und nach Beschluß der Jahresversammlung vom 5. September 1911 wird folgende Preisaufgabe gestellt:

Es ist ein kurzgesakter Wegweiser gefunder Lebensführung für die reifere Jugend zu schaffen. Ausgebend von den Beziehungen des heranwachsenden Menschen zur Familie, zur Gesellschaft und zu sich selbst, soll die Schrift den wahren Weg zum wahren Menschentum weisen; sie soll eine Anleitung sein zur sittlichen Lebenssührung, zur Förderung der physischen Gesundheit und Rüstigkeit, zur Stärtung daraktersesten Wollens und gerechten, von Menschenliebe getragenen Handelns; sie soll Mittel und Wege zur Lösung dieses Problems zeigen und dabei insbesondere auch zu natürlichen Anschauungen über das Geschlechtsleben des Menschen anregen. Die Schrift ist gedacht als Geschent der Eltern an ihre Kinder; sie soll von sittlichem Ernst durchdrungen und in einsacher, allgemein verständlicher Sprache geschrieben sein.

Ausführungsbeftimmungen.

1. Es werben nur Personen, die in der Sameis wohnhaft find, sowie Schweizerburger im Austande gur Konfurrenz zugelaffen.

2. Der Text bes Buchleins foll etwa vier Druckbogen à 16 Seiten um-

fassen.

3. Die Preisarbeiten tonnen in einer ber drei Landessprachen abgefaßt sein.

4. Sie muffen von fremder Hand ober mit Maschinenschrift geschrieben sein und find verschlossen, mit einem Motto versehen, unter Beilage eines gleich-falls verschlossenen, mit dem nämlichen Motto überschriebenen Couverts, das den Namen und die Adresse des Verfassers enthält, dis spätestens den 31. Dezember 1912 an den Prasident des Preisgerichtes, Herrn Erziehungssetretär Dr. F. Zollinger, Zürich, zu senden.

5 Es werben brei Preise ausgesett: I. Preis 500 Fr.; II. Preis 300 Fr.; III. Preis 200 Fr. Sollte ein erster Preis nicht erteilt werden können, so ist das Preisgericht ermächtigt, den für denselben ausgesetzen Betrag zur

Pramiierung zweier ober mehrerer weiterer Arbeiten zu verwenben.

6. Die mit einem Preise bedachten Arbeiten gehen in das Eigentum ber Schweizerischen gemeinnütigen Gesellschaft über. Die Zentralfommission behalt sich das Recht vor, pramiierte Arbeiten ganz ober teilweise zu veröffentlichen.

7. Das Preisgericht besteht aus folgenden, burch die Zentralkommission

gewählten Mitgliedern: